

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 079-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.309

Eingereicht am: 17.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hügli (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 662/2016 vom 8. Juni 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Mehr Demokratie dank Einbürgerung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonalen Gebühren im Bereich Bürgerrecht (Einbürgerung) für jede Kategorie zu halbieren.

Begründung:

Entscheide, die bei Volksabstimmungen gefällt werden, treffen nicht nur die Schweizer Bürgerinnen und Bürger, sondern die ganze Bevölkerung, die in der Schweiz und im Kanton Bern lebt und arbeitet. Auch die Entscheide von Parlamentarierinnen und Parlamentariern haben Folgen, nicht nur für jene, die sie gewählt haben, sondern auch für jene, die nicht zur Wahl berechtigt waren.

Auch in anderen Gesellschaftsbereichen gibt es Unterschiede – oder werden diese gefordert – bei Behandlung und Rechten von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern und Personen ohne Schweizer Bürgerrecht.

Eine Möglichkeit, um dieser Diskrepanz entgegenzuwirken, ist die Einbürgerung von Personen, die das Schweizer Bürgerrecht noch nicht hatten. Nebst den zahlreichen Bedingungen, die zur Einbürgerung erfüllt werden müssen, spielt auch die zu bezahlende Gebühr eine Rolle. Diese

Gebühr soll keine unnötige Hürde sein auf dem Weg zur Einbürgerung und soll deshalb gesenkt werden im Kompetenzbereich des Kantons Bern.

Damit unsere Demokratie möglichst viele in der Bevölkerung einschliesst!

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion), da gemäss Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; BSG 121.1) der Regierungsrat die kantonale Gebühr durch Verordnung festlegt. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen in der Regel einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Im vorliegenden Fall ist der Spielraum des Regierungsrates aufgrund der nachgenannten gesetzlichen Bestimmungen jedoch stark eingeschränkt.

Der Kanton Bern sowie die bernischen Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden erheben seit Inkrafttreten von Artikel 15 Abs. 3 KBüG am 1. Juni 2006 maximal kostendeckende Einbürgerungsgebühren, welche lediglich die Verfahrenskosten decken. Im Gegensatz zu früher handelt es sich bei den Einbürgerungsgebühren somit nicht mehr um „Einkaufsgebühren“, welche Gewinne abwerfen. Das sieht das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0) in Artikel 38 Absatz 1 explizit und verbindlich vor. Auch das kantonale Finanzhaushaltsrecht verpflichtet den Kanton für das Einbürgerungsverfahren, kostendeckende Gebühren festzulegen (Art. 69 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG; BSG 620.0]).

Der Regierungsrat ist aufgrund der vorgenannten bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen in der Festlegung der Einbürgerungsgebühren eingeschränkt. Die Halbierung der kostendeckenden kantonalen Einbürgerungsgebühren würde das allgemein verankerte Kostendeckungsprinzip deutlich verletzen. Die Halbierung der kantonalen Einbürgerungsgebühren hätte auch keine Halbierung der gesamten Einbürgerungsgebühren zur Folge, da der Bund für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und die Gemeinden für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts keine Halbierung vorsehen müssten und weiterhin kostendeckende Gebühren erheben würden. Rein quantitativ fiel eine Gebührenhalbierung auf kantonaler Ebene nicht sonderlich ins Gewicht. Für eine Einzelpersonen würde die kantonale Gebühr beispielsweise von CHF 1'100.00 auf CHF 550.00 sinken, was alleine nicht ausschlaggebend für einen Entscheid pro Einbürgerung sein dürfte. Es ist davon auszugehen, dass das vom Motionär geforderte Ziel vermehrter Einbürgerungen mit lediglich einer kantonalen Gebührenhalbierung nicht erreicht werden kann.

Der Regierungsrat hält zusammenfassend fest, dass die Halbierung der kantonalen Einbürgerungsgebühren die Grundsätze des Kostendeckungsprinzips verletzen würde und auch nicht geeignet wäre, das angestrebte Ziel zu erreichen. Er beantragt daher die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat